



Der zweite Reformschritt der Bundesförderung für effiziente Gebäude (gültig ab 1. Januar 2023)

Disclaimer: Zusammenfassung zu Informationszwecken; verbindlich sind allein die Förderrichtlinien.

Die Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die Reform der BEG erfolgt in zwei Schritten: Im Sommer wurde in einem ersten Schritt eine Neuausrichtung der BEG mit zentralen Änderungen beschlossen, die teils über Änderungsbekanntmachungen im Bundesanzeiger bereits umgesetzt wurden. Nun steht der zweite Schritt an (Veröffentlichung am 9. Dezember 2022), der den im Sommer eingeschlagenen Weg fortsetzt. Die novellierte BEG tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Was sind die zentralen Änderungen des zweiten Reformschritts?

Breiteres Angebot

- **Antragsberechtigung** wird auf alle InvestorInnen erweitert (Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben).
- Zukünftig werden auch wieder **Materialkosten bei Eigenleistungen** gefördert.
- Bei Heizungsdefekt werden für provisorische Zwischenlösungen die Mietkosten gefördert, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird, die die gesamte Versorgung übernimmt.
- **Verlängerung des maximalen Bewilligungszeitraums**/Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Komplettsanierungen (für Anträge zwischen 1. Januar 2022 und 31. Dezember 2024 auf bis zu 66 Monate auf begründeten Antrag).

Fokus auf Sanierungen

- **Ausweitung und Erhöhung des WPB-Bonus:**
Der im September 2022 eingeführte WPB-Bonus wird von 5 auf 10 % erhöht und auf Sanierungen auf einen EH 70 EE Standard ausgeweitet (bislang nur Sanierungen auf EH55/40 Standard förderfähig).
- **Einführung eines Bonus für serielles Sanieren (SerSan-Bonus) von 15 Prozentpunkten bei Sanierung auf EH 55 oder EH 40 Standard:**
Erstmals wird ein Bonus in Höhe von 15% für serielle Sanierungen in die BEG eingeführt, sofern das Gebäude auf die Effizienzhausstufe 40 oder 55 saniert wird. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder der NH-Klasse sowie dem WPB-Bonus.

Bei einer Kumulierung des WPB- und des SerSan-Bonus werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt.

Für die Unterstützung bei der Anbahnung und Umsetzung von seriellen Pilotsanierungen und Kleinserien für Mehrfamilienhäuser steht das bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) angesiedelte Marktentwicklungsteam zur Verfügung. Informationen und Kontakt auf: www.energiesprong.de

- **Einführung der NH-Klasse für die Sanierung von Wohngebäuden:**

Auch im Bestand wird die Nachhaltigkeits-Klasse für Wohngebäude eingeführt. Seitens BMWK und BMWBS wurden die Grundlagen für eine Förderung nachhaltiger Sanierungsmaßnahmen geschaffen. Förderanträge können gestellt werden, sobald ein registriertes Bewertungssystem verfügbar ist, das den Anwendungsfall Sanierung (Komplettmodernisierung) von Wohngebäuden abdeckt. Nähere Informationen sind bei den Systemanbietern der registrierten Bewertungssysteme erhältlich.

Erhöhung verschiedener Effizienzanforderungen

- **Bei einer Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65% durch Erneuerbare Energien beheizt werden.**
- **Wärmepumpen (WP):**
 - Bonus von 5%-Punkten für WP mit natürlichem Kältemittel (ab 1. Januar 2023; nicht kumulierbar mit Bonus für Wärmequellen).
 - Ab 1. Januar 2028 werden nur noch WP mit natürlichem Kältemittel gefördert. Ein Vorziehen dieses Datums wird geprüft.
 - Ab 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2026 sukzessive Absenkung der Grenzwerte für Geräuschemissionen des Außengeräts von Luft-Wasser-Wärmepumpen (ab 2024 um 5 dB, ab 2026 um 10 dB niedriger als gesetzlicher Grenzwert).
 - Ab 1. Januar 2024 Steigerung der Anforderung an den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs), bei Wärmepumpen. Zudem werden Wärmepumpen in dafür ungeeigneten Gebäuden nicht gefördert (Mindestgrenze einer rechnerischen Jahresarbeitszahl der WP von 2,7; ab 01.01.2024 von 3,0).
 - Wärmepumpen müssen ab dem 1. Januar 2025 an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können.
- **Errichtung von Gebäudenetzen:**
 - Mindestanteil von 65% EE und/oder unvermeidbarer Abwärme.
 - Fossile Brennstoffe/Gas sind nicht mehr förderfähig.
 - Biomasseanlagen in Gebäudenetzen sind nur bivalent in Zusammenhang mit anderen EE förderfähig, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.
 - Fördersätze für die Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen werden nach dem Anteil der Biomasse differenziert (Details siehe Richtlinien).
 - Für die Förderung von Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen hat die Antragstellung durch/mit Energieeffizienz-Expert*in zu erfolgen.
 - Die Anforderungen zur Förderung eines Wärmenetzanschlusses (PEF/EE-Anteil) werden aufgehoben.
- **Biomasseheizungen:**
 - Der zulässige Feinstaubausstoß wird ab 1. Januar 2023 reduziert auf $2,5\text{mg}/\text{m}^3$.

- Der Bonus für saubere Biomasse (auch Innovationsbonus) für Biomasseheizungen wird zum 1.1.2023 gestrichen.
- Anforderung eines jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrades (ETAs) für Biomasseheizungen von 81% ab 1. Januar 2023.
- Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder einer Wärmepumpe kombiniert werden.
- In der BEG WG/NWG wird die EE-Klasse ab einem **EE-Anteil von 65 %** erreicht (bisher: 55 %), im Einklang mit der künftigen 65%-EE-Anforderung im Gebäudeenergiegesetz.
- Alle geförderten EH/EG mit Ausnahme des EH Denkmal müssen Niedertemperatur-Ready sein, d.h. mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 55 °C beheizbar sein.
- **Brennstoffzellenheizung:**
 - Ab 1. Januar 2023 werden Brennstoffzellen-Heizungen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) als BEG-Einzelmaßnahme gefördert.
 - Gefördert werden nur noch Brennstoffzellen-Heizungen, die mit grünem Wasserstoff oder mit Biogas betrieben werden.
 - Die Förderung beträgt max. 35% (25% für BZH, ggf. plus 10% Heizungs-Tausch-Bonus).

Neubau

- Die Neubauförderung wird als viertes Teilprogramm der BEG aus den bisherigen Richtlinien ausgegliedert und ab 1. März 2023 in einer eigenen Richtlinie unter dem Titel „Klimafreundlicher Neubau“ unter Federführung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) geregelt.
- Die Förderung des Neubaus wird bis zum Start der neuen Neubauförderung „Klimafreundlicher Neubau“ zum 1. März 2023 unverändert in der BEG fortgeführt.

Neue Fördersätze beim BAFA

Einzelmaßnahmen Zuschuss	Standard	Boni			
	Zuschuss	iSFP	Heizungs-Tausch	Wärmepumpe	Natürliches Kältemittel
Gebäudehülle	15%	5%			
Anlagentechnik	15%	5%			
Solarkollektoranlagen	25%		10%		
Biomasseheizungen	10%		10%		
Wärmepumpen	25%		10%	5%*	5%*
Brennstoffzellenheizung	25%		10%		
Innovative Heizungstechnik	25%		10%		

Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30%				
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25%				
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse)	20%				
Gebäudenetzanschluss	25%		10%		
Wärmenetzanschluss	30%		10%		
Heizungsoptimierung	15%	5%			

* Wärmepumpen-Bonus und Bonus für natürliches Kältemittel sind nicht kumulierbar.

- **Gebäudehülle** betrifft Maßnahmen rund um die Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren, sommerlichen Wärmeschutz.
- **Anlagentechnik** umfasst folgende Maßnahmen: Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme

Neue Fördersätze bei der KfW

	Standard		Klassen (nicht untereinand er kumulierbar)		Boni (zusammen max. 20 %, kumulierbar mit Klassen)	SerSa n (nur WG)
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommune n)	EE	NH		
EH Denkmal	5%	20%	5%	5%		
EH 85 (nur WG)	5%	20%	5%	5%		
EH 70	10%	25%	5%	5%	10% (nur EE-Klasse)	
EH 55	15%	30%	5%	5%	10%	15%
EH 40	20%	35%	5%	5%	10%	15%